

UBERSETZUNG.

KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer,
der am 30. September 1987 von dem Vorsitzenden der Exekutive der
Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gemeinschaftsminister für Tourismus,
um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes
"zur Gewährung von Prämien, um die Schaffung, Modernisierung und
Vergrößerung von Hotel- und Pensionsbetrieben zu fördern" gebeten
wurde, hat am 21. Oktober 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTESVorlegungserlass

Nach ständiger Rechtsprechung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates sind die Worte "Nach Beratung der Exekutive vom" auszulassen.

Titel

Gemäss Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1963 zur Festlegung des Statuts der Hotelbetriebe wird die Pension als Hotelbetrieb angesehen. Demzufolge sind im Titel die Worte "und Pensions-" auszulassen.

Verfügender TeilArtikel 1.

Dem Delegierten des Ministers zufolge sind die "Hotelbetriebe, für die eine Hotelgenehmigung von der Exekutive erteilt wurde" diejenigen, auf die sich das o.a. Gesetz vom 19. Februar 1963 bezieht.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel 1.-

Im Sinne dieses Dekrets ist unter "Hotelbetrieb" jede Einrichtung zu verstehen, für die eine Hotelgenehmigung gemäss dem Gesetz vom 19. Februar 1963 zur Festlegung des Statuts der Hotelbetriebe erteilt worden ist".

.../...

Artikel 2.

1. Gemäss Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft finden die Artikel 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung.

Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber nicht berechtigt ist, einen bestimmten Gemeinschaftsminister für eine besondere Aufgabe zu bezeichnen. Die Exekutive muss damit beauftragt werden.

2. Das Wort "kann" könnte Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen. Es wäre besser vorzusehen, dass die Exekutive eine Prämie gewährt.

3. Aus den oben angegebenen Gründen sind die Worte "und Pensions-" auszulassen.

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen wird für Absatz 1 folgender Wortlaut vorgeschlagen :

"Im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel gewährt die Exekutive eine Prämie für die Bau-, Modernisierungs-, Ausbau- und Ausstattungsarbeiten an Hotelbetrieben im Sinne des Artikels 1".

Artikel 3.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel 3.-

Die Exekutive bestimmt :

.../...

1. die Bedingungen ... (wie unter Ziffer 1 des Entwurfs);
2. den in Artikel 2, Absatz 2, vorgesehenen Prozentsatz;
3. den für die Gewährung der Prämie zu berücksichtigenden Mindestbetrag der Kosten für die Arbeiten;
4. den Höchstbetrag ... (wie unter Ziffer 4 des Entwurfs)".

Artikel 4.

Ziffer 2 dieses Artikels ist auszulassen. Die Exekutive der Gemeinschaft, und nicht der Gemeinschaftsrat, ist berechtigt, den dort genannten Ministerialerlass aufzuheben.

Demzufolge ist der Artikel folgendermassen abzufassen :

"Artikel 4.-

Der königliche Erlass vom 8. Mai 1967 zur Regelung der Gewährung von Prämien für die Modernisierung und den Bau von Hotelbetrieben, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 8. Juli 1981, wird aufgehoben".

Artikel 5.

Es ist üblich, die Übergangsrechtsbestimmungen und das Inkrafttreten in gesonderten Artikeln festzulegen.

Demzufolge muss Artikel 5, Absatz 2, des Entwurfs, der Artikel 5 wird, folgendermassen abgefasst werden :

.../...

"Artikel 5.-

Dieses Dekret findet auf alle Anträge Anwendung, die ab dem Datum seines Inkrafttretens bei der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden".

Infolgedessen wird Absatz 1 des Artikels 5 des Entwurfs zum Artikel 6.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
		R. ANDERSEN,	Staatsräte,
		J.-Cl. GEUS,	
		F. RIGAUX,	Beisitzer der
		Cl. DESCHAMPS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.